

Positionspapier der Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Abschaffung des §218 StGB

Als Frauenarbeit der EVLKS sind wir Teil kirchlicher und gesellschaftlicher Frauennetzwerke. Wir unterstützen Frauen darin, Verantwortung für ihre individuellen Lebensbezüge in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen.

Parallel zu der kontroversen Debatte zur Abschaffung des §218 StGB fühlen wir uns verpflichtet, unsere Position dazu zu verdeutlichen, weil wir durch den Fortbestand des §218 StGB die Selbstbestimmungsrechte von Frauen verletzt sehen.

In der aktuellen Debatte werden u.a. die Abschaffung der Beratungspflicht nach §219 StGB und §2 SchKG und die Fristenlösung nach §218a StGB diskutiert.



In Deutschland erfüllt nach aktuell geltendem Recht jeder Schwangerschaftsabbruch den Tatbestand einer Straftat.

Die **Fristenregelung** gewährt der Schwangeren Straffreiheit im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs, solange dieser bis zur 12. Schwangerschaftswoche und nach verpflichtender Beratung erfolgt.

Die **Beratungspflicht** beinhaltet, dass eine Schwangere im Falle eines Schwangerschaftskonfliktes bis zur 12. Schwangerschaftswoche an einer Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle teilnehmen muss.



Die gesetzliche Pflicht zur Beratung im Falle eines Schwangerschaftskonfliktes beschneidet Schwangere in Ihrem Recht auf Selbstbestimmung.

Der Pflichtcharakter der Beratung impliziert eine Bevormundung, da die Schwangere sich nicht freiwillig für oder gegen die Beratung entscheiden kann. Die im Gesetz proklamierte Ergebnisoffenheit wird dadurch unglaublich, dass die Beratung ausdrücklich dem „Schutz des ungeborenen Lebens“¹ dienen soll. Dadurch erfolgt eine Nachordnung des Lebens der Schwangeren. Damit wird das Recht der Schwangeren auf Selbstbestimmung verletzt.

Die Beratungspflicht erzeugt den Eindruck, dass Schwangere sich selbst nicht genügend mit ihrer Situation auseinandersetzen und dies erst durch den Zwangskontext der Beratung sichergestellt werden muss. Statistisch ist jedoch für Deutschland erkennbar, dass sich die bereits vor der Beratung gefasste Entscheidung für mehr als zwei Drittel der Frauen durch den Beratungsprozess nicht verändert hat².

Wir fordern die Umwandlung der bisher geltenden gesetzlichen Pflicht zur Beratung im Falle eines Schwangerschaftskonfliktes in das Recht auf Beratung.

¹ Zitiert nach: §219 Abs.1 S. 1 StGB.

² Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.), frauen leben 3, 2016, S. 161f.



Die Fristenregelung nach StGB zur Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs beschneidet die Schwangere in ihrem Recht auf Selbstbestimmung.³

Die Fristenregelung setzt die Schwangere in einem Schwangerschaftskonflikt unter zeitlichen Druck.

Die Abschaffung der Fristenregelung bedeutet für die Schwangere, dass sie in einem Schwangerschaftskonflikt die Entscheidung für oder gegen die Fortführung der **Schwangerschaft ohne zeitlichen Druck** treffen kann. Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Abschaffung bzw. die zeitliche Ausdehnung der Fristenregelung nicht zu mehr Schwangerschaftsabbrüchen führt⁴.

Die Abschaffung bzw. die zeitliche Ausdehnung der Fristenregelung garantiert der Schwangeren **medizinische und rechtliche Sicherheit**⁵. Befürworter*innen einer Fristenregelung befürchten die Zunahme von sogenannten Spätabbrüchen als mögliche Folge der Abschaffung der Fristenregelung.

Die Erfahrungen aus Ländern mit einer liberalen Gesetzgebung betreffend die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen widerlegen diese Befürchtung⁶.

Frauen, die eine Schwangerschaft nach der 12. Schwangerschaftswoche bemerken und in einen Schwangerschaftskonflikt geraten, werden im Fall eines Schwangerschaftsabbruchs kriminalisiert.⁷

Die Fristenregelung als Instrument der Gewährung von Straffreiheit ist im Falle der Abschaffung des §218 StGB obsolet.

Wir fordern die Abschaffung der bestehenden Fristenregelung und damit das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung von Frauen.



Wir treten ein für eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches und fordern deshalb eine gesetzliche Regelung außerhalb des StGB.



Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
Dresden, 09. April 2024

³ Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

⁴ Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.), Abortion Care Guideline, 2022, <https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483>, sec. 2.2.1.

⁵ Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, 2022, URL: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26#_ftn3, letzter Zugriff 10.4.2024.

⁶ Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, 2022, URL: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26#_ftn3, letzter Zugriff 10.4.2024.

⁷ Schwangere sind gezwungen, den Abbruch illegal oder im Ausland durchzuführen, was erhebliche gesundheitliche Risiken bzw. finanzielle Belastungen mit sich bringt.